



Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin
Società Svizzera di Ultrasonologia in Medicina
Société Suisse d'Ultrasons en Médecine

Sektion ICAN

Statuten der Sektion Intensivmedizin, Chirurgie, Anästhesie und Notfallmedizin „ICAN“ der SGUM

Version 0

1 Name

Unter dem Namen „Sektion Intensivmedizin, Chirurgie, Anästhesie und Notfallmedizin“ der SGUM besteht eine anerkannte Fachsektion innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin SGUM gemäss Artikel 5 ihrer Statuten.

2 Sitz

Der Sitz der Sektion ist Aarau.

3 Zweck

Die Sektion fördert und organisiert die strukturierte Aus-, Weiter- und Fortbildung der Ultraschalldiagnostik im Bereiche der Intensivmedizin, Chirurgie, Anästhesie und Notfallmedizin. Sie übernimmt die Verantwortung für die Qualitätssicherung in Aus-, Weiter- und Fortbildung ihrer Mitglieder. Der interdisziplinäre Charakter des Ultraschalls soll durch enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gesellschaften (Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin SGI, Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie SGC, Schweizerische Gesellschaft für Anästhesie und Reanimation SGAR, Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR) gepflegt werden. Sie unterhält Kontakte zu Gruppen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland sowie zu interessierten Einzelpersonen und Gruppen.

4 Organe

- 4.1 Oberstes Organ ist die **Generalversammlung** der Sektion. Die Generalversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Generalversammlung hat sinngemäss die analogen Aufgaben und Rechte im Rahmen der Sektion wie die GV der SGUM gemäss deren Statuten Artikel 11.
- 4.2 Die Sektion wird geleitet vom **Vorstand**, bestehend aus dem **Präsidium**, einem **Kassierer**, einem **Sekretär** sowie minimal zwei **Beisitzern**, wobei die Zahl der Beisitzer von der Generalversammlung je nach Bedarf erweitert werden kann.
- 4.3 Das **Präsidium** setzt sich aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten und den beiden Präsidenten elect, welche die SGI, SGC, SGAR und SGNOR paritätisch vertreten, zusammen.

- 4.4 Der **Präsident** wird für zwei Jahre gewählt und bleibt nach seiner Amtszeit als Past-Präsident noch ein Jahr im Präsidium. Eine Amtsverlängerung des Präsidenten ist ausnahmsweise möglich. Er wird aus dem Präsidium gewählt, (Präsident elect) so dass die Vertretung der vier Fachgesellschaften periodisch gewährleistet ist. Ausnahmen sind möglich. Der Präsident der Fachsektion ist gemäss Artikel 5 der Statuten der SGUM gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstandes der SGUM, informiert seine Sektionsmitglieder und koordiniert die Aktivitäten der Sektion.
- 4.5 Der **Kassierer** und **Sekretär** werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und können der SGI, der SGC, der SGAR oder der SGNOR angehören.
- 4.6 Die **Beisitzer** werden aus der SGI, SGC, SGAR und SGNOR gewählt für eine Dauer von drei Jahren. Eine angemessene Berücksichtigung der vier Fachgesellschaften ist zwingend. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5 Mitglieder

- 5.1 **Ordentliches Mitglied** kann werden, wer den Fortbildungsgang gemäss den Sektionsrichtlinien vollständig bestanden hat und durch Beschluss der GV aufgenommen wird. Mit der Aufnahme in die Sektion wird auch die Mitgliedschaft in der SGUM erworben. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Im Sinne einer **Übergangslösung** werden die Gründungsmitglieder der Sektion zu ordentlichen Mitgliedern ernannt. Die Sektion erlässt eine Übergangslösung für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern. Über das Ende der Übergangslösung entscheidet der Vorstand der Sektion.
- 5.2 **Ausserordentliche Mitglieder:** Ausserordentliches Mitglied kann jedermann werden, der sich für die Belange der Sektion interessiert. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag durch Beschluss der GV. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch die GV jährlich festzulegen ist.

- 5.3 **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange der Sektion besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.

Verlust der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt bei einfachem Austritt, Tod, Wegzug ins Ausland (auf Antrag kann bei Wegzug ins Ausland die Mitgliedschaft behalten werden), **Nicht bezahlen** der Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Mahnung führt zum Ausschluss aus der Gesellschaft. Diese Entscheidung fällt die GV mit einer Zweidrittelmehrheit. Mit einem Verlust der Sektions-Mitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft in der SGUM.

Der Austritt aus der Sektion ist schriftlich beim Vorstand mit halbjährlicher Frist per Ende Kalenderjahr zu beantragen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

6 Statutenänderung

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen Mitgliedern schriftlich mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Zu deren Annahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht haftbar.

Diese Statuten wurden beschlossen an der Gründungsversammlung

vom ...09.04.2013.....

inZürich.....